



10 76

## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Frau Kutschmann**  
**hubertine.kutschmann@im.nrw.de**  
Durchwahl (0211) 871 2332  
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen  
**14/43.63 - Klassenfahrten**

10 .07.2003

### **Ausländerangelegenheiten;**

Teilnahme von ausländischen Schülern, die kein Aufenthaltsrecht, sondern lediglich eine Duldung nach § 55 AuslG besitzen, an Klassenfahrten oder Ferienfreizeiten im Ausland

Grundsätzlich ist einem ausländischen geduldeten Schüler die Teilnahme an einer Klassenfahrt oder Ferienfreizeit, die außerhalb Nordrhein-Westfalens stattfinden soll, verwehrt, da die ihm erteilte Duldung gem. § 56 Abs. 3 AuslG auf das Gebiet des Landes beschränkt ist.

Um zu vermeiden, dass geduldete ausländische Schüler bei Ausflügen ins Ausland aus dem Klassenverband ausgegrenzt werden, haben sich die Ausländerreferenten der Länder im Herbst 2001 dahingehend verständigt, dass die Ausländerbehörden im Einzelfall auf Antrag darüber befinden können, ob die Umstände die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG zulassen, auf deren Grundlage die gewünschte Ausreise mit anschließender Wiedereinreise erfolgen kann.

Dieses Verfahren wird in gleicher Weise auch auf die Teilnahme geduldeter ausländischer Kinder an einer Ferienfreizeit angewandt.

1/2

Die beschriebene Praxis hat in der Vergangenheit zu insgesamt zufriedenstellenden Lösungen geführt, so dass keine Bedenken bestehen, auch weiterhin so zu verfahren.

In Anbetracht der in Kürze wieder beginnenden Reisezeit möchte ich jedoch auf folgendes aufmerksam machen:

Personen, die im Besitz einer Duldung nach § 55 AuslG sind, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sofern sie hilfebedürftig sind. Die Leistungen nach dem AsylbLG umfassen auch Leistungen im Krankheitsfall. Voraussetzung für den Anspruch ist jedoch, dass sich der Leistungsempfänger im Zeitpunkt des Leistungseintritts tatsächlich im Bundesgebiet aufgehalten hat. Diese Voraussetzung ist aber gerade bei Erkrankungen während einer Klassen- bzw. Ferienfahrt im Ausland nicht gegeben.

Auch die Tatsache, dass der Leistungsberechtigte für den Zeitraum der Klassen- bzw. Ferienfahrt eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG erhält, führt nicht zu einem anderen Ergebnis, da erst die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeldungsdauer von mehr als sechs Monaten (mit Ausnahme der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach §§ 32 und 32a AuslG) dazu führt, dass die betroffene Person nicht mehr nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 2 AsylbLG), sondern nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) leistungsberechtigt ist.

Infolgedessen bitte ich, die Betroffenen vor Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis darüber zu informieren, dass sie sich für die Dauer des Auslandsaufenthaltes selber um eine anderweitige Krankenversicherung zu bemühen haben.

Ich bitte daher, die Ausländerbehörden auf diese leistungsrechtliche Problematik hinzuweisen.

Im Auftrag

  
(Block)